

# OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

## Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



### PROMOTIONSORDNUNG

vom 6. Oktober 1999

**zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der  
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften  
vom 15. April 2009**

Aufgrund von § 18 Abs. 7 und § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 101), wird die Promotionsordnung der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 6. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung aufgrund des Beschlusses des Rats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 2. November 2005 und des Beschlusses des Senats vom 15. April 2009 gem. § 77 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 67 Abs. 3 Nr. 8. HSG LSA i. V. m. § 24, § 14 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29. September 2004 (MBI. LSA S. 560), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 1. Dezember 2005 (MBI. LSA S. 682), hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Grundsätze
§ 2	Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion
§ 3	Promotionsleistungen
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Dissertation
§ 6	Gutachterinnen und Gutachter
§ 7	Gutachten
§ 8	Promotionskommission
§ 9	Entscheidung über die Annahme der Dissertation
§ 10	Öffentliche Verteidigung der Dissertation
§ 11	Nichtbestehen der Verteidigung der Dissertation
§ 12	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 13	Entscheidung über die Verleihung
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation
§ 15	Ungültigkeit der Promotionsleistungen
§ 16	Entziehung des akademischen Grades
§ 17	Promotionsurkunde
§ 18	Einsicht in die Promotionsakte
§ 19	Führung der Promotionsakte
§ 20	Ehrenpromotion
§ 21	Übergangsregelungen
§ 22	Inkrafttreten
Anlage 1:	Gestaltung der Titelseite einer Dissertation bei Einreichung
Anlage 2:	Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare
Anlage 3a:	Promotionsurkunde
Anlage 3b:	Promotionsurkunde für eine Gemeinschaftsarbeit
Anlage 4:	Urkunde der Ehrenpromotion

## § 1

### Grundsätze

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung eines Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). In den Promotionsfächern Soziologie und Politikwissenschaft kann wahlweise der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) verliehen werden.

(3) Die Dissertation kann in jedem Fach der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften geschrieben werden. In der Fakultät sind folgende Fächer vertreten:

- Anglistik
- Berufs-, Wirtschafts- und Betriebspädagogik
- Germanistik
- Geschichte
- Musik
- Pädagogik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Slavistik
- Soziologie
- Sportwissenschaft

(4) Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über

- die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
- die Zusammensetzung der Promotionskommission gem. § 8,
- die Verleihung des akademischen Grades.

(5) Ein in § 1 Abs. 2 genannter Grad kann einer sich bewerbenden Person nur einmal verliehen werden.

(6) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.

(7) Doktorandinnen oder Doktoranden werden von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten einzeln oder im Rahmen von Kollegs betreut. Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen

Hochschulen werden die Doktoranden von je einem Mitglied der beteiligten Fakultät betreut, dessen Qualifikation derjenigen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen muss.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die sich bewerbende Person

- ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann und

- dieses Studium mit einer akademischen Abschlussprüfung (Diplomprüfung, Magisterprüfung, Masterprüfung) oder einer Staatsprüfung (1. Staatsexamen Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen) abgeschlossen hat. Liegt eine derartige Abschlussprüfung in den in § 1 Abs. 3 genannten Fächern nicht vor, so gilt § 4 Abs. 4 beziehungsweise § 4 Abs. 6. In der Abschlussprüfung muss ein überdurchschnittliches Ergebnis erzielt worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

Eine Promotion im Fach Musik, welches mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wurde, verlangt zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6.

(2) Über Fragen der Äquivalenz von ausländischen Studienabschlüssen entscheidet der Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, zu beachten. Eine Überprüfung der Äquivalenz ist von der sich bewerbenden Person rechtzeitig vor dem Zulassungsantrag bei der Fakultät zu beantragen. Das Ergebnis ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation mit Bezug auf das Forschungsprofil der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

## **§ 3**

### **Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen bestehen aus

- einer Dissertation nach § 5

und

- einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation nach § 10.

## § 4

### Eröffnungsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der sich bewerbenden Person schriftlich an das Dekanat der Fakultät mit Angaben zur Person zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- vier Exemplare der Dissertation und eine Kurzfassung,
- Wissenschaftlicher Werdegang (maschinenschriftlich),
- Lebenslauf,
- Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2,
- eine Erklärung darüber, dass die sich bewerbende Person die Dissertation selbständig verfasst, nicht schon als Dissertation, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- eine schriftliche und eigenhändige Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
- ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate),
- Vorschläge für die weiteren Fächer, die i. S. v. § 10 Abs. 3 in die wissenschaftliche Diskussion einbezogen werden.

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(3) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

(4) Im Einzelfall kann eine sich bewerbende Person mit überdurchschnittlich abgeschlossenem Fachhochschulstudium zur Promotion in ihrem Studienhauptfach zugelassen werden, sofern dieses Fach in der Fakultät vertreten wird, sich eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt und die Fakultät ihre grundsätzliche Zustimmung vor Beginn des Promotionsvorhabens ausgesprochen hat.

Einem hierauf gerichteten Antrag sind Gutachten einer Fachhochschulprofessorin oder eines Fachhochschulprofessors und zweier Professorinnen oder Professoren der Fakultät beizufügen, in denen das Promotionsvorhaben beschrieben und die Befähigung zum Erwerb des Doktorgrades positiv eingeschätzt wird.

Der Antrag kann nur einmal gestellt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Der Beschluss ist der sich bewerbenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Promotionsverfahrens fest, welche zusätzlichen Prüfungen gegebenenfalls abzulegen sind, wenn von der sich bewerbenden Person die Hochschulprüfung nicht in einem fachwissenschaftlichen Studiengang des gewählten Promotionsfaches nachgewiesen wurde. Die Prüfungen sind bis zur Entscheidung über die Annahme der Dissertation abzulegen.

Diese Festlegung schließt die Regelungen für das Fach Musik ein.

(6) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den Fakultätsrat zu treffen:

- Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 6,

und

- Bestellung der Promotionskommission nach § 8.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der sich bewerbenden Person die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5**

### **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten i. S. v. § 1 Abs. 1 zu erbringen.

(2) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie stellt eine auf selbständiger Forschungsarbeit beruhende wissenschaftliche Leistung dar.

Als Dissertation kann in Ausnahmefällen, z. B. bei interdisziplinären Arbeiten und geeigneter Themenstellung, auch ein Teil einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Teil als individuelle wissenschaftliche Leistung der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein.

(3) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fakultät.

(4) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlage 1 zu gestalten.

(6) Den einzureichenden Exemplaren der Dissertation sind eine Darstellung des Bildungsweges der Doktorandin oder des Doktoranden und die Kurzfassung beizufügen.

(7) Die Kurzfassung von maximal fünf Seiten Länge enthält eine Darstellung der wesentlichen neuen Ergebnisse und Erkenntnisse mit dem Ausweis ihrer theoretischen und gegebenenfalls praktischen Bedeutung.

## **§ 6**

### **Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu beurteilen, von denen eine Person der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören muss. Dieses Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg kann seine Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ablehnen.

(2) Als begutachtende Person können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand tätig werden. Eine begutachtende Person muss Professorin oder Professor sein.

## § 7

### Gutachten

(1) Jede begutachtende Person legt der Dekanin oder dem Dekan ein Gutachten in 2-facher Ausfertigung über die Dissertation vor und empfiehlt darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:

summa cum laude	(ausgezeichnet),
magna cum laude	(sehr gut : 1),
cum laude	(gut : 2),
rite	(genügend : 3).

Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit "non sufficit" (ungenügend : 5) zu bewerten.

(2) Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erstatten. Bei einer unvermeidbaren Verzögerung kann der Fakultätsrat eine begutachtende Person ersetzen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

## § 8

### Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission muss aus mindestens fünf Personen bestehen, die Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder habilitierte Mitarbeiterinnen oder habilitierte Mitarbeiter der Otto-von-Guericke-Universität sind. Zur Promotionskommission gehören die begutachtenden Personen, weitere die Fächer nach § 10 Abs. 3 vertretende Personen und weitere vom Fakultätsrat bestellte Vertreterinnen und Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter weiterer Fächer können anderen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission darf in demselben Verfahren nicht zugleich gutachtend tätig sein.

(3) Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme an der öffentlichen Verteidigung der Dissertation verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind. Nur aus schwerwiegenden Gründen sind Ausnahmen zulässig.

## **§ 9**

### **Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

(1) Sind die Gutachten eingegangen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Weiterführung des Verfahrens oder über die Ablehnung. Dazu können die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang von den Mitgliedern der Promotionskommission, den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät eingesehen werden. Eine Benachrichtigung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission.

(2) Die Dissertation kann unter Beachtung von Abs. 3 angenommen werden, falls die begutachtenden Personen die Annahme empfohlen haben und aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis innerhalb der Frist zur Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erhoben worden sind. Sofern Einsprüche erhoben werden, sind diese zu begründen. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Unter Berücksichtigung der Einsprüche kann die Promotionskommission bei der Annahme Auflagen zur Änderung der Dissertation erteilen. Diese Auflagen müssen der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt werden.

(3) Wird ein ablehnendes Gutachten abgegeben oder liegen Einsprüche vor, entscheidet der Fakultätsrat über die Einholung eines weiteren Gutachtens auf Vorschlag der Promotionskommission.

(4) Werden zwei ablehnende Gutachten abgegeben, wird die Dissertation nicht angenommen. Diese Feststellung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission.

(5) Bei Annahme der Arbeit wird die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der durch die begutachtenden Personen vorgeschlagenen Benotung gebildet. Die Bewertung summa cum laude wird dabei mit 0 berücksichtigt. Entstehen dabei Noten mit einem Ergebnis hinter dem Komma, werden in der Promotionsurkunde die Noten bis 0,5 abgerundet und die Noten von 0,5 und über 0,5 aufgerundet. Für die Bewertung der gesamten Promotionsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 werden keine Rundungen der Dissertationsnote vorgenommen.

(6) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(7) Im Fall der Nichtannahme der Dissertation oder des Abschlusses des Promotionsverfahrens nach § 11 Abs. 3 und 4 kann die Bewerberin oder der Bewerber frühestens sechs Monate nach der Beschlussfassung ein neues Promotionsverfahren beantragen. Eine nicht angenommene Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(8) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich schriftlich mit und ermöglicht die Einsichtnahme in die Gutachten. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Öffentliche Verteidigung der Dissertation**

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für die öffentliche Verteidigung der Dissertation, die in Form einer wissenschaftlichen Diskussion geführt wird, fest. Es lädt die Kandidatin oder den Kandidaten, den in § 9 Absatz 1 genannten Personenkreis und die Öffentlichkeit ein.

(2) Die Verteidigung ist eine Kollegialveranstaltung, die vom vorsitzenden Mitglied der Promotionskommission geleitet wird.

(3) In der Verteidigung werden die Untersuchungsziele und Ergebnisse der Dissertation hinsichtlich ihrer Relevanz und Reichweite für das Fach insgesamt sowie in ihren fachübergreifenden Bezügen erörtert. An der etwa zweistündigen Verteidigung sind mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter weiterer der von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten bzw. studienrelevanten Fächern zu beteiligen. Diese Vertreterinnen oder Vertreter müssen Mitglieder der Promotionskommission sein. Im Verlauf der Diskussion können sich alle Anwesenden zu Wort melden.

(4) Über den Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertung mit den Prädikaten nach § 7 Abs. 1 enthält und von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Nichtbestehen der Verteidigung der Dissertation**

(1) Erscheint die sich bewerbende Person ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für die Verteidigung der Dissertation festgesetzten Termin, so gilt dieser Teil der Promotionsleistung als nicht bestanden.

Liegen triftige Gründe vor, so kann die Dekanin bzw. der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgesetzt. Die dann stattfindende Verteidigung der Dissertation gilt nicht als Wiederholung.

(2) Bei Nichtbestehen der Verteidigung der Dissertation kann die Verteidigung der Dissertation innerhalb von drei Monaten auf Antrag wiederholt werden.

(3) Wird der Antrag auf Wiederholung der Verteidigung der Dissertation nicht gestellt, gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden.

(4) Besteht die sich bewerbende Person die wiederholte Verteidigung der Dissertation nicht, so ist das Promotionsverfahren mit "non sufficit" abzuschließen. Diese Entscheidung ist ihr schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Verteidigung der Dissertation ist in nichtöffentlicher Beratung durch die Promotionskommission über die Bewertung der Promotionsleistungen zu entscheiden. Die Mitglieder des Fakultätsrates und die gewählten Mitglieder des Senats können beratend teilnehmen.

(2) Die Bewertung der Dissertation und die Bewertung der wissenschaftlichen Diskussion sind zu einem Gesamtprädikat nach § 7 Abs. 1 zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist. Die Note "summa cum laude" wird mit 0 in der Berechnung des Gesamtprädikats berücksichtigt. Hinsichtlich der Bewertung ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

Dissertation 3, wissenschaftliche Diskussion 2 (3:2). Entsteht dabei eine Note mit einem Ergebnis hinter dem Komma, wird die Note bis 0,5 abgerundet und die Note von 0,5 und über 0,5 aufgerundet. In begründeten Fällen kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat ein vom errechneten Durchschnitt abweichendes Gesamtprädikat vorschlagen.

(3) Das Gesamtprädikat ist vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fakultätsrat im Anschluss an die Verteidigung der Dissertation bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Entscheidung über die Verleihung**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens informiert das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission die Dekanin oder den Dekan über die Empfehlung für den Beschluss zur Verleihung/Nichtverleihung des akademischen Grades.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades und das Prädikat der Gesamtleistung entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat von dem errechneten Notendurchschnitt abweichen.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nur zulässig, soweit es sich um Auflagen zur Änderung der Dissertation gem. § 9 Abs. 2 handelt.

(4) Die endgültige Verleihung des akademischen Grades und die Übergabe der Promotionsurkunde setzen die Veröffentlichung der Dissertation voraus. Dazu reicht die Vorlage des Publikationsvertrages aus. Der § 14 bleibt dabei in Kraft.

(5) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Als Formen der Veröffentlichung sind zulässig:

a) die Publikation als selbständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag;

b) die Vervielfältigung im photomechanischen Verfahren im Format DIN A 5; ausnahmsweise kann der Fakultätsrat gestatten, dass die photomechanische Vervielfältigung im Format DIN A 4 erfolgt;

c) die Eingabe der Dissertation in das Dissertationen-Archiv auf dem zentralen WWW-Server der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;

d) die Veröffentlichung auf Microfiche oder 34 CD-Rom.

e) der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in Sonderfällen kann der Fakultätsrat gestatten, dass sich dieser Abdruck auf einen wesentlichen Teil der Dissertation beschränkt. In diesem Fall sind sechs Exemplare der vollständigen Dissertation der Fakultät zu übergeben.

(2) Der Fakultät sind 25 Exemplare der gedruckten oder photomechanisch vervielfältigten Dissertation einzureichen. Im Falle der Veröffentlichung als selbständige Schrift durch einen wissenschaftlichen Verlag oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei Ablage der Datei der Dissertation im Dissertationen-Archiv auf dem zentralen WWW-Server der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind sechs Sonderdrucke an das Dekanat abzuliefern. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorderseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Von diesen Vorschriften kann der Fakultätsrat Befreiung bewilligen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(4) Die Druckfahnen, einschließlich Titelblatt und wissenschaftlicher Werdegang, sind einer Gutachterin oder einem Gutachter vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. Die sich bewerbende Person hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren an das Dekanat einzureichen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Verteidigung eingereicht werden.

Liegt ein Verlagsvertrag entsprechend § 14 Abs. 1 Buchst. a) oder e) vor, so gilt diese Pflicht als erfüllt. Ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren die Verlagspublikation bzw. der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder die Eingabe ins Internet nicht erfolgt, sind der Fakultät entsprechend § 14 Abs. 2 sechs Pflichtexemplare einzureichen.

Ausnahmsweise kann der Fakultätsrat die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die sich bewerbende Person bei ihren Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

## **§ 16**

### **Entziehung des akademischen Grades**

(1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrenrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden,
- sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war oder
- sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades beschließt der Fakultätsrat mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Der Beschluss über die Entziehung ist der betroffenen Person mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung von der Dekanin oder von dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

## **§ 17**

### **Promotionsurkunde**

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlagen 3a und 3b ausgefertigt.

(3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die sich bewerbende Person das Recht, den Grad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

## **§ 18**

### **Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der sich bewerbenden Person auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag kann von ihr spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens an das Dekanat gestellt werden.

## **§ 19**

### **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde

- einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) ehrenhalber

und

- einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) ehrenhalber

als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen sowie für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften.

Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.

(2) Der Antrag ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

(3) Die Begutachtung des Antrages ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission, die mindestens aus fünf Professorinnen oder Professoren bzw. Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten besteht, durchzuführen. Das vorsitzende Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die Leistungen i. S. v. Abs. 1 der zur Ehrung vorgeschlagenen Person.

Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten heranzuziehen. Die Ehrungskommission empfiehlt mit Zweidrittelmehrheit die weitere Bearbeitung des Antrages im Fakultätsrat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund des Berichtes der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme des Antrages und leitet diesen im Falle der Bestätigung an den Senat weiter. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsmitglieder erforderlich.

(6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Rektorin bzw. dem Rektor zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Rektorin oder der Rektor gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht, bekannt, dass ein Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Büro des Rektorats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Nach Zustimmung des Senats laden die Rektorin oder der Rektor sowie die Dekanin oder der Dekan ~~laden~~ zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen die Person, die die Laudatio vorträgt.

(9) Die Urkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. § 17 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(11) Über einen ablehnenden Beschluss sind die antragstellenden Personen zu unterrichten.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

(2) Für die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eröffneten Verfahren gilt die Promotionsordnung vom 6. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 4. Juli 2001.

Gestaltung der Titelseite einer Dissertation  
bei Einreichung

(Thema)

---

---

---

Der Fakultät

für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

zur Erlangung des akademischen Grades

(Nennung des zutreffenden Grades)

am .....  
(Einreichungsdatum)

eingereichte Dissertation

von .....  
(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare

(Thema)

---

---

---

**Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades

(Nennung des zutreffenden Grades),

genehmigt durch die Fakultät

für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von .....  
(akad Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am ..... in .....

Gutachterin/Gutachter:  
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Gutachterin/ Gutachter:  
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Gutachterin/ Gutachter:  
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Eingereicht am:

Verteidigung der Dissertation am:

Promotionsurkunde

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin ( ... )

verleiht

die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Frau / Herrn ...

(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am/in

den akademischen Grad

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades),

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der  
Dissertation

" \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ "

die mit der Note (...) bewertet worden ist,

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

(Nennung des Prädikates)

erteilt.

Ort/Datum .....  
(Beschlussdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Promotionsurkunde

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin ( ... )

verleiht

die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Frau / Herrn ...

(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am/in

den akademischen Grad

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades),

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der  
Dissertation (Gemeinschaftsarbeit)

" \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ "

die mit der Note (...) für die Kandidatin bzw. den Kandidaten bewertet worden ist,  
nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird das Prädikat

(Nennung des Prädikates)

erteilt.

Ort/Datum .....  
(Beschlussdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Urkunde Ehrenpromotion

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

verleiht

Frau / Herrn .....

(Titel/akad.Grade/Vorname/Name/evtl.Geburtsname)

geboren am ..... in .....

die Würde eines

(Nennung des zutreffenden Grades)  
(Abkürzung des Grades)

(Begründung für die Verleihung lt. Senatsbeschluss) .....

Ort/Datum .....  
(Verleihungsdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel